

chern und Zeitschriften, auch von Zeitungen ist nun einmal Warenlieferung, die Erfüllung von Inserataufträgen ist keine Warenlieferung. Daran ist festzuhalten.

Ich weiß sonst keinen Fall, daß ein Verleger oder Sortimenter Werkverträge zu erfüllen hätte, daß er Bearbeitung von Stoffen übernehme, bei denen die Arbeit die Hauptsache, der Stoff Nebensache wäre, oder so ähnlich. Aber jeder kommt ja — auch der Buchhändler — in die Lage, Werkverträge mit anderen zu schließen, die ihrerseits den Werkvertrag erfüllen müssen: namentlich mit dem Buchdrucker und dem Buchbinder, ferner mit den Bauleuten, wenn etwas im Geschäftslokal zu machen ist, u. dgl. mehr. Da ist es gewiß nützlich, daß man weiß, ob der andere, der sich natürlich unter Berufung auf den Warenumsatzstempel höhere Preise wird sichern wollen, im Recht ist oder nicht.

Deshalb mag doch noch etwas näher, als dies bisher hier geschah, auf die schwierige Unterscheidung zwischen Warenlieferung und Werklieferung einerseits und Leistung aus Werkverträgen andererseits eingegangen werden.

Im Gesetz heißt es: »Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt«. Hiernach ist Warenlieferung also nur eine ähnliche Übertragung beweglicher Sachen, und zwar vorwiegend aus Kaufverträgen. Denn es ist weiter gesagt: »Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich dabei nicht nur um Nebensachen oder Zutaten handelt«. Gehört das Einbinden der Bücher dahin? Und gehört es immer dahin — gleichgültig, ob nur in Decke eingehängt wird oder ob die Decke vom Buchbinder mit geliefert wird, und gleichgültig, ob es sich um einen Einzelauftrag oder um ganze Auflagen handelt? Gehört vor allem der Druckauftrag hierher?

Die Ergebnisse der juristischen Betrachtung sind etwa die folgenden: Es unterliegt sicher der Steuer jede Lieferung des Unternehmers aus eigenem Stoff, a) wenn die Sache, die er liefert, vertretbar ist, also kein eigentümliches, individuelles oder künstlerisches Werk ist (§ 651 BGB.), b) wenn die Sache unvertretbar ist, also doch eigentümlich, individuell oder von künstlerischer Prägung ist, der Lieferer aber Kaufmann ist. Denn nach § 381 HGB. finden die Bestimmungen über den Handelskauf Anwendung auch auf Werklieferungsverträge, wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoff eine nicht vertretbare, bewegliche Sache herzustellen ist. 2. Es unterliegt sicher nicht der Steuer jede Lieferung aus reinem Werkvertrag: also a) jede Lieferung aus fremdem, d. h. vom Auftraggeber gegebenem Stoff, b) jede Lieferung, wenn der Stoff Nebensache ist, also z. B. bei Lieferung eines Kunstwerkes, eines Druckwerkes, einer Photographie, einer Handwerksarbeit an einem Gebäude oder Grundstück u. dgl., wenn eben die Arbeit und nicht der Stoff die Hauptsache ist. Dabei kann man wohl annehmen, daß hierbei der Wert der Arbeitsleistung mit dem Wert des Stoffes in Vergleich gesetzt werden soll. Wenn der Wert der Arbeit überwiegt, so ist es eine steuerfreie Lieferung aus Werkvertrag; überwiegt aber der Wert des Stoffes den der Arbeit, so liegt steuerpflichtige Warenlieferung vor. Es gibt jedoch auch Sachen, bei denen es nicht klar ist, ob sie beweglich und unvertretbar sind, z. B. die Einfügung von Türen, Fenstern u. dgl. in Gebäude. Geheimrat Lindemann im Preussischen Justizministerium hat sich in einem Aufsatz in der »Juristischen Wochenschrift« bereits dahin ausgesprochen, daß Lieferung der Türen, Tapeten, Fenster, Treppen u. dgl. für einen Neubau mit der Verpflichtung sie einzufügen, steuerfrei sei als Werkvertrag. Handelt es sich aber um Lieferung fabrikmäßig hergestellter Waren, bei denen die zur Einfügung nötige Tätigkeit völlig nebensächlich ist, so sind es steuerpflichtige Lieferungen.

Für die Buchbinderarbeit ergibt sich also, daß jede fabrikmäßig hergestellte Einbandlieferung steuerpflichtig ist, ebenso der Einzeleinband, zu dem der Buchbinder den Stoff liefert. Nicht steuerpflichtig ist der künstlerische Einband, wenn der Buchbinder kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ferner das Einhängen in die vom Besteller gelieferte (Original-)Decke, ferner

alle Broschurarbeit, Falzarbeit, Beschneiden, Einlegen und Ähnliches.

Für die Buchdruckerarbeit ergibt sich Steuerfreiheit ganz allgemein für alle Druckarbeiten auf vom Verleger gelieferten Papier; bei Druckarbeit auf eigenem Papier ist das Papier gelieferte Ware, der Druck nicht. Der Drucker muß also zum Zweck der Besteuerung die Beträge in seinen Büchern trennen. Was ich in früheren Darlegungen über gemischte Betriebe sagte, erfährt also hiernach in gewisser Hinsicht eine Einschränkung und Berichtigung. Da der Druckereibetrieb im wesentlichen mit dem Warenumsatzstempelsteuergesetz nichts zu tun hat, fallen die Schwierigkeiten bei der Verbindung von Verlag und Druckerei fort.

Zweifel könnte noch die Papierlieferung an den Drucker bereiten. Das ist so zu beurteilen: Der Papierlieferant liefert an den Verleger (auch wenn er an den Drucker im Auftrag des Verlegers schickt) und versteuert seine Lieferung. Der Verleger liefert garnicht an den Drucker das Papier (im Rechtsinn), denn der Drucker gibt es ihm bedruckt zurück und bezahlt nicht für das Papier. Beim Verleger aber liegt der Wiederausgang des Papiers im Wiederausgang des Buches inbegriffen, wird also in der Lieferung der fertigen Bücher von der Steuerpflicht ergriffen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zum Wesen der »Warenlieferung«. Nach Äußerungen in der Reichstagskommission liegt eine Warenlieferung im Sinne des Gesetzes auch dann vor, wenn die Übertragung ohne vorgängige Bestellung erfolgt; so in den Fällen, wo, wie beim Kauf im Verkaufsladen, Kaufgeschäft und Übergabe der Ware unmittelbar zusammenfallen, namentlich aber bei Zusendung und Annahme unbestellter Waren. Darauf, daß zwischen dem Liefernden und dem Empfänger Vertragsbeziehungen bestehen, kommt es überhaupt nicht an. Der Liefernde ist steuerpflichtig auch dann, wenn er auf Bestellung eines anderen an einen Dritten geliefert hat, der gänzlich außerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller und dem Liefernden steht.

## V.

Wenn die Zahlung nicht eingeht.

Für den Buchhandel haben wir die Besteuerungsart nach den Zahlungen (übrigens die grundsätzliche des Gesetzes) empfohlen statt der Besteuerungsart nach Lieferungen, die man ja auch wählen darf. Diese empfiehlt sich schon wegen der à cond.-Lieferungen nicht. Immerhin kann man da wohl behaupten, daß bedingte Lieferung noch nicht als Lieferung der Ware im steuerrechtlichen Sinne angesehen werden kann, sondern erst dann zum Umsatz gehört, wenn die Ware fest abgesetzt wird. Aber es kommt noch ein weiteres Moment hinzu, das die Besteuerung nach Zahlungseingang vorteilhafter erscheinen läßt. Bei dieser Besteuerungsart bleibt die Steuer immer so lange aufgeschoben, bis Zahlung erfolgt, und wenn eine Zahlung überhaupt nicht eingeht — die Forderung also »ausfällt« —, dann sei keine Steuer zu bezahlen, wie in der Reichstagskommission ausdrücklich festgestellt wurde. Wer aber die Besteuerung nach Lieferungen gewählt hat, trägt selbst das Risiko für nicht eingehende Zahlungen; er kann diese Lieferungen nicht nachträglich wieder abziehen, denn es waren regelrecht gültige Lieferungen im Rechtsinne.

## VI.

Lieferungen ins Ausland.

»Lieferungen im Inlande bezogener Waren in das Ausland« sind von der Steuerpflicht befreit.

Diese Vorschrift hat in gewisser Hinsicht Bedenken hervorgerufen. Da sich die Steuerbefreiung nur auf in Deutschland bezogene, nicht auch in Deutschland hergestellte Waren bei ihrer Lieferung ins Ausland bezieht, würde der Exportbuchhandel des Sortimenters steuerfrei, der des Verlegers steuerpflichtig sein. Wenn man nun der Meinung ist, es könne sich nur um ein Versehen des Gesetzes handeln und es müßte richtig heißen »im Inlande hergestellte oder bezogene« Waren, so geht man doch wohl willkürlich vor; denn es läßt sich sehr wohl eine abweichende Absicht des Gesetzes denken. Gewiß, der Exporthandel soll konkurrenzfähig erhalten werden, das dürfte der Sinn der Bestimmung